



Daniel AJ Sokolov <>

15.11.2005 19:53

Please respond to

To konsultationen@rtr.at

cc

Subject Konsultation zur Novelle der
Einzelentgeltnachweisverordnung

Guten Tag!

Folgend meine Stellungnahme zur Novelle der Einzelentgeltnachweisverordnung. Bitte veröffentlichen Sie zwecks Spamvermeidung meine E-Mail-Adresse nicht in einem maschinenlesbaren Format.

Danke
Daniel AJ Sokolov

Das Regelungsziel der Novelle ist begrüßenswert und leider ist diese Novelle auch notwendig. Die vorgeschlagene Regelung könnte jedoch zahnlos bleiben, wenn nicht vorgeschrieben wird, dass Registrierungen kostenlos zu erfolgen haben. Andernfalls könnten Betreiber prohibitive Registrierungsgebühren einführen, um nicht zur Ausfertigung eines Entgeltnachweises aufgrund der gegenständlichen VO verpflichtet zu werden. (Anmeldegebühren könnten natürlich weiterhin verlangt werden, solange sie für registrierte Kunden nicht höher sind, als für unregistrierte.)

Als Kriterium zur Abgrenzung zwischen jenen Anbietern, die zur Registrierung der Kundendaten auf Kundenwunsch verpflichtet sind, und solchen, die es nicht sind, eignet sich am Besten die Nutzung/Zuverfügungstellung öffentlicher Rufnummern. Stellt ein Anbieter eine öff. Rufnummer einem bestimmten oder bestimmbaren Kunden auf Dauer (im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen oder sich automatisch verlängernden Vertrags) zur Verfügung, soll er zur kostenlosen Registrierung und dadurch zum Einzelentgeltnachweis verpflichtet sein. Von der Registrierungsverpflichtung auf Kundenwunsch nicht erfasst wären dann Calling Card Anbieter, Betreiber von Telefonzellen mit Rückrufnummer, Chatdienste, und dgl. mehr.

Sinnvoll wäre auch eine Klarstellung der Verpflichtung zur kostenlosen Aktualisierung der Registrierungsdaten auf Kundenwunsch (zB bei Adressänderung, Weitergabe der Karte, Namensänderung durch Heirat/Scheidung, etc.) sowie die kostenlose Löschung der Registrierung - jeweils auf Wunsch des Kunden. Um Querulantentum vorzubeugen, könnte man die Zahl der kostenlosen Änderungen beschränken, etwa auf einmal pro Monat oder einmal pro Quartal.

Um die Kostenbelastung für Anbieter zu reduzieren, sollte §8a (2) auch die Möglichkeit eröffnen, Einzelentgeltnachweise für jeweils zwei Monate auszustellen, wenn die Einspruchsfristen in den AGB entsprechend angepasst werden. Soweit mir bekannt, sind zweimonatliche Rechnungen bei

einem großen Festnetzanbieter üblich.

Die Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle sollte deutlich früher sein, nicht erst im Mai 2006. Sonst würden jene Anbieter, die gesetzkonform und kundenfreundlich agieren, noch länger benachteiligt.



Daniel AJ Sokolov <>

22.11.2005 09:06

Please respond to

To konsultationen@rtr.at

cc

Subject Nachtrag: Konsultation zur Novelle der Einzelentgeltnachweisverordnung

Nachtrag:

Das Wort "nur" in §8a (1) erster Satz sollte jedenfalls gestrichen werden. Andernfalls würde die Novelle eine Verschlechterung für Kunden darstellen, die derzeit anonym, aber autorisiert durch Telefonnummer und einem der SIM beigelegten Passwort, Online-Zugriff auf ihren Einzelverbindungs nachweis haben. Außerdem würde die Verordnung §100 TKG unzulässig einschränken, wo es heißt "sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht". Eine Nicht-Registrierung ist sicher kein Widerspruch, insbesondere wenn die Registrierung vom Anbieter gar nicht ermöglicht wird.

Vor allem aber ist eine Einschränkung auf registrierte User rechtswidrig, da diese Einschränkung nicht von der Verordnungsermächtigung erfasst ist: In §100 TKG Abs 2 heißt es deutlich "Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgelt nachweises festlegen." Detaillierungsgrad und Form können also geregelt werden, mit einem Verbot der Bereitstellung für bestimmte User überschritte die Regulierungsbehörde aber ihre Verordnungskompetenz.

MfG

Daniel AJ Sokolov